

Inhaltsverzeichnis

Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen an ehrenamtlich tätige Personen beim Landkreis Verden	58
Satzung des Landkreises Verden über die Erhebung von Gebühren und Kostenersatz für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehrtechnischen Zentrale (FTZ), der Rettungs- und Feuerwehrleitstelle sowie für die Inanspruchnahme der Kreisfeuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben sowie des vorbeugenden Brandschutzes (Feuerwehrgebührensatzung FwGebS)	60

**Satzung
über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen
an ehrenamtlich tätige Personen beim Landkreis Verden**

Aufgrund der §§ 10 und 44 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Kreisausschuss des Landkreises Verden in seiner Sitzung am 21.06.2024 folgende Neuausfertigung der Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen an ehrenamtlich tätige Personen beim Landkreis Verden beschlossen:

§ 1 Aufwandsentschädigungen

- 1) Die beim Landkreis Verden ehrenamtlich tätigen Personen erhalten zur Abgeltung der mit ihrer Tätigkeit verbundenen Auslagen und ihres Verdienstausfalles eine monatlich im Voraus zu zahlende Aufwandsentschädigung.
- Die Aufwandsentschädigung beträgt für den bzw. die
- | | |
|--|----------|
| 1) Kreisbrandmeisterin/Kreisbrandmeister | 800,00 € |
| 2) Stellvertreterin/Stellvertreter der Kreisbrandmeisterin/des Kreisbrandmeisters je | 350,00 € |
| 3) Kreisausbildungsleiterin/Kreisausbildungsleiter je | 120,00 € |
| 4) Stellvertreterin/Stellvertreter der Kreisausbildungsleiterin/des Kreisausbildungsleiters | 40,00 € |
| 5) Kreiswettbewerbsleiterin/Kreiswettbewerbsleiter | 40,00 € |
| 6) Kreisjugendfeuerwehrwartin/Kreisjugendfeuerwehrwart | 160,00 € |
| 7) Stellvertreterin/Stellvertreter der Kreisjugendfeuerwehrwartin/des Kreisjugendfeuerwehrwartes, je | 50,00 € |
| 8) Kreisatemschutzbeauftragte/Kreisatemschutzbeauftragter | 50,00 € |
| 9) Kreissicherheitsbeauftragte/Kreissicherheitsbeauftragter | 50,00 € |
| 10) Kreisfunkbeauftragte/Kreisfunkbeauftragter | 50,00 € |
| 11) Kreisbrandschutzerzieherin/Kreisschutzerzieher | 50,00 € |
| 12) Kreisbereitschaftsführerin/Kreisbereitschaftsführer | 50,00 € |
| 13) Stellvertreterin/Stellvertreter der Kreisbereitschaftsführerin/des Kreisbereitschaftsführers | 40,00 € |
| 14) Zugführerin/Zugführer des Gefahrgutzuges | 50,00 € |
| 15) Stellvertreterin/Stellvertreter der Zugführerin/des Zugführers des Gefahrgutzugs je | 40,00 € |
| 16) Leiterin/Leiter der Technischen Einsatzleitung | 50,00 € |
| 17) Stellvertreterin/Stellvertreter der Leiterin/des Leiters der Technischen Einsatzleitung je | 40,00 € |
| 18) Kreissenorenbeauftragte/Kreissenorenbeauftragter | 30,00 € |
| 19) Administratorin/Administrator FeuerON | 40,00 € |
| 20) Kreisschritfführerin/Kreisschritfführer | 30,00 € |

21) Einheitsführerin/Einheitsführer	50,00 €
22) Kreispressesprecherin/Kreispressesprecher (Leitung Schnelleinsatzgruppe Presse)	50,00 €
23) Kreiskinderfeuerwehrwartin/Kreiskinderfeuerwehrwart	50,00 €
24) Stellvertreterin/Stellvertreter der Kreiskinderfeuerwehrwartin/des Kreiskinderfeuerwehrwarts	30,00 €
25) Kreisjägermeisterin/Kreisjägermeister - § 2 findet keine Anwendung -	430,00 €
26) Stellvertreterin/Stellvertreter der Kreisjägermeisterin/des Kreisjägermeisters - § 2 findet keine Anwendung -	45,00 €
27) medienpädagogische Beraterin/medienpädagogische Berater	100,00 €
28) Kreisbeauftragte/Kreisbeauftragter für Naturschutz und Landschaftspflege	125,00 €
29) Stellvertreterin/Stellvertreter der Kreisbeauftragten/des Kreisbeauftragter für Naturschutz und Landschaftspflege	125,00 €
30) Landschaftswartinnen/Landschaftswarte	50,00 €

(2) Sofern ein einer ehrenamtlich tätigen Person zur Verfügung gestelltes Dienstfahrzeug nicht beim Landkreis Verden betankt werden kann, werden die tatsächlichen Kraftfahrzeugkosten für Dienstfahrten nach Fahrtenbuch erstattet.

§ 2 Reisen außerhalb des Landkreises

(1) Für Reisen außerhalb des Landkreises, die vor Antritt von der Kreisverwaltung genehmigt worden sind, werden Tage- und Übernachtungsgeld, Fahrkostenersatz und Verdienstausschlag gewährt. Die Gewährung der Leistungen erfolgt auf schriftlichen Antrag.

(2) Tage- und Übernachtungsgeld werden unter Zugrundelegung der jeweils geltenden Sätze der niedersächsischen Reisekostenverordnung gewährt. Fahrtkostenentschädigungen werden in Anlehnung an die niedersächsische Reisekostenverordnung in Höhe des geltenden Satzes für private Pkw, an deren Benutzung ein erhebliches dienstliches Interesse festgestellt wurde, gezahlt.

(3) Verdienstausschlag wird bis zur Höhe von 16,50 € je ausgefallene Arbeitsstunde ersetzt.

§ 3 Einsatzbedingte Aufwandsentschädigung

(1) Unter Ausschluss von § 1 und § 2 erhalten Personen, die dem Landkreis Verden im Rahmen der Flüchtlingsarbeit bei Erledigung seiner Aufgaben und in dessen Auftrag behilflich sind (z. B. bei Übersetzungen von Gesprächen mit ausländischen Einwohnern, Übersetzungen von Briefen, u. Ä.) eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 20,00 € pro Einsatz. Zudem erhält dieser Personenkreis eine Fahrtkostenentschädigung in Anlehnung des Bundesreisekostengesetzes.

(2) Unter Ausschluss von § 1 und § 2 erhalten geeignete Personen, die im kommunalen Rettungsdienst des Landkreises Verden ein nach Schichtplan vorgesehene Rettungsmittel besetzen, eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 8,85 € - mindestens jedoch in Höhe des jeweils geltenden Mindestlohnes nach § 1 Mindestlohngesetz i. V. m. der jeweils geltenden Mindestlohnanpassungsverordnung - pro voller Stunde. Für Stundenanteile werden die entsprechenden Anteile an der Aufwandsentschädigung gewährt. Die Übernahme einer Schicht nach diesen Regelungen bedarf der ausdrücklichen Bestätigung einer Führungskraft im kommunalen Rettungsdienst.

(3) Die Gewährung der Leistung erfolgt auf schriftlichen Antrag.

§ 4 Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.07.2024 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen an ehrenamtlich tätigen Personen beim Landkreis Verden vom 12.02.2007, zuletzt geändert durch die 6. Satzung zur Änderung der Satzungen über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen an ehrenamtlich tätige Personen beim Landkreis Verden vom 08.12.2023, außer Kraft.

Verden (Aller), 21.06.2024

LANDKREIS VERDEN

Der Landrat

gez. Bohlmann

Satzung des Landkreises Verden über die Erhebung von Gebühren und Kostenersatz für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehrtechnischen Zentrale (FTZ), der Rettungs- und Feuerwehrleitstelle sowie für die Inanspruchnahme der Kreisfeuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben sowie des vorbeugenden Brandschutzes (Feuerwehrgebührensatzung FwGebS)

Aufgrund der §§ 1, 5, 10 und 58 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG), des § 29 Niedersächsisches Gesetz über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehr (NBrandSchG) und der §§ 2, 4 und 5 Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz (NKAG) hat der Kreistag des Landkreises Verden in seiner Sitzung am 21.06.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für Einsätze und Leistungen

- a) der Feuerwehrtechnischen Zentrale,
- b) der Rettungs- und Feuerwehrleitstelle,
- c) der Technischen Einsatzleitung,
- d) der Kreisfeuerwehrbereitschaft und
- e) im Rahmen der Kreisfeuerwehr

außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben sowie

- f) des vorbeugenden Brandschutzes

werden Kostenersatz und Gebühren gemäß § 29 Abs. 2 und 3 NBrandSchG nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2 Gebührenpflichtige Einsätze und Leistungen

- 1) Nach § 29 Abs. 2 Nr. 1 – 7 NBrandSchG werden Gebühren und Auslagen von Verpflichteten erhoben
 1. für Einsätze nach § 29 Absatz 1 NBrandSchG,
 - a) die verursacht worden sind durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln oder
 - b) bei denen eine Gefährdungshaftung besteht, insbesondere
 - (1) durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen oder von Anhängern, die dazu bestimmt sind von einem Kraftfahrzeug mitgeführt zu werden, von Luft- oder Wasserfahrzeugen oder von Schienenbahnen, außer in Fällen höherer Gewalt, oder
 - (2) durch die Beförderung von oder den sonstigen Umgang mit Gefahrstoffen für gewerbliche oder militärische Zwecke, außer in Fällen höherer Gewalt
 2. für Einsätze, die von einem in einem Kraftfahrzeug eingebauten System zur Absetzung eines automatischen Notrufes oder zur automatischen Übertragung einer Notfallmeldung verursacht wurden und bei denen weder ein Brand oder ein Naturereignis vorgelegen hat noch eine Hilfestellung zur Rettung eines Menschen aus akuter Lebensgefahr notwendig war,
 3. für Einsätze, die durch das Auslösen einer Brandmeldeanlage verursacht wurden, ohne das ein Brand vorgelegen hat,
 4. für die Durchführung der Brandverhütungsschau (§ 27 NBrandSchG),
 5. für andere als in § 29 Absatz 1 NBrandSchG genannten Einsätze, die dem abwehrenden Brandschutz oder der Hilfeleistung dienen, und
 6. für freiwillige Einsätze und Leistungen.

Zu den freiwilligen Einsätzen und Leistungen nach Nr. 6 gehören insbesondere:

- a) Beseitigung von Ölschäden und sonstigen umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen,
 - b) Zeitweise Überlassung von Fahrzeugen, Lösch-, Rettungs-, Beleuchtungs- und sonstigen Hilfsgeräten,
 - c) Mitwirkung bei Räum- und Aufräumarbeiten
 - d) Gestellung feuerwehrtechnischen Personals und weiterem technischen Gerät in anderen Fällen,
 - e) Inanspruchnahme der Feuerwehrtechnischen Zentrale,
7. für die Inanspruchnahme der Feuerwehrtechnischen Zentrale im Rahmen von Pflichtaufgaben
 8. für die Inanspruchnahme der Rettungs- und Feuerwehrleitstelle für Fehlalarme aus Brandmeldeanlagen und für das erstmalige Aufschalten von Brand- und Brandmeldeanlagen durch Dritte auf die Brandmeldeanlage der Rettungs- und Feuerwehrleitstelle.

- 2) Gebühren für nach § 29 Abs. 1 NBrandSchG unentgeltliche Einsätze werden bei einer Brandbekämpfung oder Hilfeleistung in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb für eingesetzte Sonderlöschmittel oder Sondereinsatzmittel und ihre Entsorgung erhoben. Gleiches gilt für die Entsorgung bei einer Brandbekämpfung in einem Gewerbe- oder Industriegebiet mit Schadstoffen belastetes Löschwasser. Sofern in den Fällen der Sätze 1 und 2 für den Landkreis Kosten Dritter anfallen, werden diese als Auslagen erhoben.
- 3) Soweit für Einsätze und Leistungen nach Abs. 1 Kostenersatz nach § 30 Abs. 3 NBrandSchG zu leisten ist, werden diese neben der Gebühr als Auslagen nach § 4 NKAG i.V.m. § 13 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) erhoben.
- 4) Kosten einer hilfeleistenden Kreisfeuerwehr im Rahmen von § 3 Abs. 4 NBrandSchG werden neben der Gebühr als Auslagen nach § 4 NKAG i.V.m. § 13 NVwKostG erhoben.
- 5) Kosten, die durch die Hinzuziehung der Technischen Einsatzleitung zur Abwehr von Krisen, Gefahren- und Schadenslagen unterhalb der Katastrophenschwelle entstehen, werden neben der Gebühr als Auslage erhoben.
- 6) Kostenersatz ist ebenfalls für die notwendigen Auslagen für die kostenpflichtige Hinzuziehung Dritter zu leisten.

§ 3

Kosten- und Gebührenschuldner

- 1) Die Kosten- und Gebührenschuldnerin/ der Kosten- und Gebührenschuldner bestimmt sich bei Einsätzen und Alarmierungen, die durch eine Brandmeldeanlage ausgelöst wurden, nach § 29 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 NBrandSchG.
Für die Durchführung der Brandverhütungsschau gem. § 27 NBrandSchG ist gem. § 29 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 NBrandSchG die baurechtlich verantwortliche Person oder der Betreiber der Anlage gebühren- und kostenersatzpflichtig.
Im Übrigen bestimmt sich bei Einsätzen und Leistungen nach § 2 dieser Satzung die Gebühren- und Kostenschuldnerin bzw. der Gebühren- und Kostenschuldner nach § 29 Abs. 4 Satz 2 NBrandSchG
- 2) Personen, die nebeneinander dieselbe Gebühr schulden, sind Gesamtschuldner.

§ 4

Kosten- und Gebührenmaßstab

- 1) Kosten und Gebühren werden nach Maßgabe des als **Anlage** beigefügten Kosten- und Gebührentarifs erhoben. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung. Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den im Kosten- und Gebührentarif festgesetzten Kosten und Gebühren sowie Auslagen die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.
- 2) Abgerechnet wird, sofern nicht feste Beträge festgelegt sind, nach Zeitaufwand. Als Mindestbetrag wird die Gebühr für eine Viertelstunde erhoben. Darüber hinaus wird jede angefangene Viertelstunde als volle Viertelstunde abgerechnet.
Maßgeblich für die Kosten- und Gebührenberechnung ist im Einsatzfall der Zeitraum von der Alarmierung des Personals, der Fahrzeuge und Geräte bis zum Einrücken nach Einsatzende an ihrem Standort und nach Abschluss von Rüst-, Nachbereitungs- und Ruhezeiten. Im Übrigen ist der Zeitumfang der Arbeitsleistung maßgeblich. Bei der Überlassung von Fahrzeugen und Geräten werden Gebühren vom Zeitpunkt der Übergabe bis zur Rückgabe berechnet.
- 3) Die Gebühr wird bei offensichtlich unnötig hohem Einsatz von Personal, Fahrzeugen und Geräten auf der Grundlage der für die Leistungserbringung erforderlichen Einsatzkosten berechnet.

§ 5

Entstehung der Gebühren und Kostenersatzpflicht und – schuld

- 1) Die Gebühren- und Kostenersatzpflicht entsteht mit der Inanspruchnahme einer Leistung (Personal, Fahrzeuge sowie Geräte und Verbrauchsmaterialien). Dies gilt auch dann, wenn nach Inanspruchnahme der Leistung der Kosten- und Gebührenpflichtige auf die Leistung verzichtet oder sonstige Umstände die Leistung unmöglich machen, soweit die Unmöglichkeit nicht von den Angehörigen der Kreisfeuerwehr, der Feuerwehrtechnischen Zentrale, der Rettungs- und Feuerwehrleitstelle und des vorbeugenden Brandschutzes zu vertreten ist.
- 2) Die Kosten- und Gebührenschuld entsteht nach Ende der Leistung bzw. mit der Rückgabe der Geräte zuzüglich Rüst- und Nachbereitungszeiten.

§ 6

Veranlagung, Fälligkeit und Beitreibung

- 1) Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe fällig, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt wird.
- 2) Abschläge auf die endgültig zu erwartende Gebührenschuld können im Einzelfall vor der Leistungserbringung gefordert werden. Die Höhe des Abschlags bemisst sich nach der im Einzelfall in Anspruch zu nehmenden Leistung, hilfsweise nach der Inanspruchnahme in vergleichbaren Fällen.
- 3) Die Gebühr wird im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz vollstreckt.

§ 7

Haftung

Der Landkreis Verden haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch die Benutzung von zeitweise überlassenen Fahrzeugen oder Geräten entstehen, wenn und soweit die Bediensteten des Landkreises und die Angehörigen der Kreisfeuerwehr diese nicht selbst bedienen.

§ 8

Inkrafttreten

- 1) Diese Satzung tritt am 01.08.2024 in Kraft.
- 2) Am gleichen Tage tritt die Satzung des Landkreises Verden über die Erhebung von Gebühren und Kostenersatz für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehrtechnischen Zentrale (FTZ), der Rettungs- und Feuerwehrleitstelle sowie für die Inanspruchnahme der Kreisfeuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben sowie des vorbeugenden Brandschutzes vom 17.06.2022 außer Kraft.

Verden (Aller), 26.06.2024

LANDKREIS VERDEN
Der Landrat
In Vertretung
gez. Tryta

Anlage**Kosten- und Gebührentarif**

Anlage zu § 4 der Satzung des Landkreises Verden
über die Erhebung von Gebühren und Kostenersatz für Dienst- und Sachleistungen der
Feuerwehrtechnischen Zentrale (FTZ), der Rettungs- und Feuerwehrleitstelle sowie für die
Inanspruchnahme der Kreisfeuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben sowie
des vorbeugenden Brandschutzes
(Feuerwehrgebührensatzung FwGebS)
vom 21.06.2024

I. Personalkosten

1. Kreisschirrmeister	je AW = 14,21 €	56,85 €/h
2. sonstige Mitarbeiter-/in FTZ	je AW = 11,42 €	45,70 €/h
3. Leitstellenmitarbeiter-/in	je AW = 13,82 €	55,31 €/h
4. Verwaltungsangestellte-/r, Beamter/Beamtin mittl. Dienst	je AW = 11,47 €	45,91 €/h
5. Brandschutzprüfer-/in	je AW = 15,86 €	63,46 €/h

II. Sachleistungen

1. Fahrzeuge ohne Personal	pro 15 Minuten
1.1 Gerätewagen – Gefahrgut	746,10 €
1.2 Gerätewagen – Umwelt	158,25 €
1.3 Gerätewagen – Mess	34,26 €
1.4 Gerätewagen Öl einschl. Feuerwehranhänger – Öl	31,08 €
1.5 Schlauchwagen 2000 Tr	19,73 €
1.6 Schlauchgerätewechselwagen	92,55 €
1.7 Einsatzleitwagen 2	204,47 €
1.8 Motorrad	4,31 €
1.9 Mehrzweckboot	167,35 €
1.10 Teleskoplader	44,27 €
1.11 Feuerwehranhänger – Licht	194,16 €

1.12 Wechselladerfahrzeug	18,18 €
1.13 Abrollbehälter Rüstmaterial	135,95 €
1.14 Abrollbehälter Logistik	4,53 €
1.15 Abrollbehälter Dusche / WC + Entsorgungskosten und Grundreinigung	16,09 €
1.16 Schnelleinsatzdrohne	76,54 €
1.17 Großstanklöschfahrzeug	249,73 €
1.18 Küchenanhänger	91,25 €

III. Wartung und Instandhaltung

Neben den nachfolgenden Pauschalbeträgen werden keine gesonderten Gebühren für Personalkosten berechnet.

1. Prüfen von Pressluftatmern	je Gerät	20,00 €
2. TÜV – Prüfung von Druckgasflaschen	je Flasche	15,00 €
3. Reinigen und Prüfen von Atemschutzmasken bzw. Lungenautomaten	je Maske/ LA	18,00 €
4. Füllen von Pressluftflaschen	pro Liter Flascheninhalt	0,50 €
5. Prüfen von Feuerlöschern	je Löscher	23,00 €
6. Reinigen und Prüfen von Schläuchen	pro lfd. m	0,50 €

IV. Verbrauchsmaterial und Ersatzteile

1. Verbrauchsmaterial wird nach dem Wiederbeschaffungspreis zuzüglich Verwaltungskostenpauschale von 15 % berechnet.

2. Für Ersatzteile wird der Selbstkostenpreis angesetzt.

V. Benutzungsgebühren für Einrichtungen der FTZ durch Dritte

1. Teilnahme an Lehrgängen je Teilnehmer	80,00 €
2. Benutzung der Atemschutzübungsstrecke Je angefangene 8 Teilnehmer	85,00 €

VI. Andere Leistungen

1. Erstaufschaltung von Brandmeldeanlagen	27,66 €
2. Fehlalarme aus Brandmeldeanlagen	27,66 €